

Hinweise

zu den Prüfungen an der 76. Oberschule Dresden

Kleiderordnung

Wir erwarten eine dem Anspruch einer Prüfung angepasste Bekleidung, um die Bedeutung einer Prüfung zu zeigen, d.h. Anzug ist nicht Pflicht, aber verwaschenes T-Shirt nicht erwünscht.

Arbeits- und Hilfsmittel

In der Regel werden Blätter bereitgestellt, Besonderheiten werden angegeben.

Schreibzeug, Konstruktionsmaterialien, TR, Tafelwerk, Wörterbücher, Grammatiken sind in den entsprechenden Fächern mitzubringen (wenn als Hilfsmittel zugelassen).

Bücherrückgabe

Nach der mündlichen Prüfung - bitte Aushang in der Schule beachten!!

mündliche Prüfungen

Die Schüler informieren sich selbstständig an den Aushängen in der Schule oder über die Schulwebseite (<https://www.sachsen.schule/~ms76dd/vertretung/pruefung/index.html>) über Termine und Räume.

Prüfungskomplexe

Diese sind mit Beginn des 2. Halbjahres meist als Aushang in den Fachräumen ersichtlich und können beim prüfenden Fachlehrer erfragt werden.

Konsultationen

Konsultationen dienen der Vorbereitung der mündlichen Prüfungen und **müssen besucht werden**. Termine legt der Fachlehrer fest. Meistens sind das die Unterrichtsstunden, in denen das Fach unterrichtet wird. Die Schüler kommen **vorbereitet** zur Konsultation (z.B. Fragen zum Fach, ...).

Prüfungsablauf

schriftlich: 7.30 Uhr Treff (Raum siehe Aushang)
7.45 Uhr Anwesenheitskontrolle / Belehrungen
8.00 Uhr Öffnen der Briefumschläge mit den Prüfungen durch den Schulleiter, danach folgt die Einlesezeit und anschließend die Arbeitszeit laut Vorgabe.
Die Pausenzeiten werden an der Tafel angeschrieben.

mündlich: Termin und Raum werden eigenverantwortlich vom Schüler (Aushang) ermittelt.

Anwesenheitspflicht bereits 45 min vor der bis zu 20 min. langen Vorbereitungszeit (ohne fachprakt. Prüfungsanteil) bzw. vor der Prüfungszeit (mit fachpraktischen Anteil)

Fachpraktische Prüfungen haben nur eine kurze Einlesezeit - anschließend werden die Aufgaben gelöst und ein fachliches Gespräch geführt. Im Mittelpunkt steht der Lösungsprozess (Länge 30 – 60 min).

Prüfungen ohne fachpraktische Elemente beginnen mit einem Kurzvortrag von 5 Minuten (Thema wird in der Konsultationszeit festgelegt und zu Hause vorbereitet), anschließend wird die gezogene Aufgabe gelöst und abschließend ein fachliches Gespräch geführt.

Bewertung: Bewertet wird das Vorbereiten und Lösen der Aufgabenstellung, das fachliche Gespräch, der normrichtige und kompetente Gebrauch der deutschen Sprache (Fachtermini, Grammatik, Redefluss, Struktur und Logik der Gedankenführung).

Abschnitt 7

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 34

Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses (Abschlussprüfung) für die Schüler der Klassenstufe 10 findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum der mündlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

§ 35

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) An jeder Oberschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Schulleiter und
3. die jeweiligen Fachlehrer der Prüfungsfächer.

Der Vorsitzende kann weitere Lehrer in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Für die mündliche Prüfung bildet der Vorsitzende für die einzelnen Prüfungen Fachausschüsse. Diesen gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied als Leiter und
2. weitere 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu sichern und das Gesamtergebnis festzustellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Prüfungsausschuss erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Bei den in § 22 Abs. 5 genannten Schülern legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise des Nachteilsausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

§ 36

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer **Deutsch, Mathematik, Englisch** und nach **Wahl** des Prüfungsteilnehmers **eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie**.

(2) Stellt für Prüfungsteilnehmer, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, die Prüfung im Fach Englisch eine besondere Härte dar, soll der Prüfungsausschuss die Prüfung im Fach Englisch durch eine **Prüfung in der Herkunftssprache** ersetzen. Die Ersetzung ist nur zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde über geeignete Prüfer verfügt. Es besteht kein Anspruch auf das Ablegen einer Prüfung in der Herkunftssprache. **Die Prüfung erfolgt ohne praktischen Teil.**

(3) Im Fach **Englisch besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz**. Der **praktische Teil** ist eine **Gruppenprüfung** mit **2**, im Ausnahmefall 3 Prüfungsteilnehmern. Er soll bei 2 Prüfungsteilnehmern **25 Minuten**, bei 3 Prüfungsteilnehmern 35 Minuten dauern. Die **Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten**. Für die Durchführung des praktischen Teils gelten § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 4 und 5 entsprechend. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören, die inklusiv an der Oberschule unterrichtet werden, gilt § 33 Nr. 1 und 2 SOFS entsprechend.

(4) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.

(5) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung mit Ausnahme der Aufgaben für den praktischen Teil im Fach Englisch werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt.

(6) Die **Arbeitszeit** beträgt für die schriftlichen Prüfungen:

1. im Fach **Deutsch 240 Minuten**,
2. im Fach **Mathematik 240 Minuten**,
3. im Fach **Englisch** für den schriftlichen Teil oder in der Herkunftssprache **180 Minuten**,
4. im Fach **Physik, Chemie oder Biologie 150 Minuten**,
5. im Fach Sorbisch 240 Minuten.

Die zusätzlich gewährte **Einlesezeit** bei schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel **15 Minuten**. Sie wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Dauer der Einlesezeit ist jeweils landeseinheitlich in den Prüfungsunterlagen ausgewiesen.

(7) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer ein Protokoll anzufertigen.

§ 37

Mündliche Prüfung

(1) Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf **ein weiteres, schriftlich nicht geprüftes Fach**. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung des Prüfungsfaches den **Wunsch des Prüfungsteilnehmers** berücksichtigen. Im Fach **Sport** ist **nur** für Schüler der **vertieften sportlichen Ausbildung** die mündliche Prüfung möglich. **Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten**. Im Fach Sport muss sie einen fachpraktischen Teil enthalten; dieser kann als Gruppenprüfung mit mehreren Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung werden vom Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Fachausschüsse, in welchen Fächern die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen durchgeführt wird.

(3) Die **mündliche Prüfung soll 20 Minuten** dauern. Für die **mündliche Prüfung mit fachpraktischen Teilen** mit Ausnahme der Prüfung im Fach zweite Fremdsprache soll die **Prüfungszeit 30 bis 60 Minuten** betragen. Über die Gewährung einer **Vorbereitungszeit von bis zu 20 Minuten** entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Fachausschuss abgenommen.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Fachausschusses ein Protokoll anzufertigen.

- **Mündliche Prüfungen haben ein Einsprechthema (Kurzvortrag), das zu Hause vorbereitet wird.**
- **Einstiegsthemen werden in den Konsultationen besprochen und die Themen mit Unterschrift protokolliert.**
- **Das Thema sollte dem Wunsch des Schülers entsprechen.**
- **Die Kurzvortagsregeln müssen eingehalten werden (Deutsch).**
- **Fachpraktische Prüfungen haben kein Einstiegsthema.**
- **Besondere sprachliche Fähigkeiten können zusätzliche Bewertung einbringen.**

§ 38

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vom jeweiligen Fachlehrer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor unabhängig voneinander zu bewerten. **Weichen die Bewertungen um eine oder mehr Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt**. Im Fach **Englisch** wird die **Bewertung** für den schriftlichen Teil dem Prüfungsteilnehmer spätestens **2 Tage vor** dem Termin des **praktischen Teils** mitgeteilt; es sei denn, die Prüfung im praktischen Teil wird vor der Prüfung im schriftlichen Teil abgelegt. Die Bewertung für den praktischen Teil wird entsprechend Absatz 3 festgestellt und in der Regel im Anschluss an den praktischen Teil der Prüfung mit der Prüfungsnote mitgeteilt. Die **Prüfungsnote** für die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der **Bewertung des schriftlichen Teils und der Bewertung des praktischen Teils**. Dabei kommt dem schriftlichen Teil ein höheres Gewicht zu.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Herkunftssprache werden durch einen von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Prüfer bewertet.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachlehrers von dem Fachausschuss mit Stimmenmehrheit festgestellt.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (Prüfungsnoten) ist in ganzen Noten auszudrücken.

§ 39

Feststellung der Endnote

(1) Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Fach eine Jahresnote aus den im Laufe der Klassenstufe 10 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(2) Die **Endnote** eines Prüfungsfaches wird **aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen** gebildet. Über die **Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss**, bei **mündlichen Prüfungen der Fachausschuss**. Über die Endnote im Fach Englisch entscheidet der Fachausschuss.

(3) Im Fall des § 36 Abs. 2 wird die Endnote im Fach Englisch aus der Jahresnote im Fach Englisch und der Prüfungsnote in der Herkunftssprache zu gleichen Teilen gebildet. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsnote in der Herkunftssprache, die Jahresnote im Fach Englisch und eine Erläuterung der Notenbildung sind im Zeugnis zu vermerken.

(3) Die **Endnote** in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer **nicht geprüft** wird, entspricht der **Jahresnote**.

§ 40

Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn:

1. alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind,

2. die **Endnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Endnote „befriedigend“** oder besser in einem anderen Fach **ausgeglichen** wird oder

3. die Endnote **„mangelhaft“ in zwei Fächern**, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das gemäß § 36 Abs. 1 gewählte naturwissenschaftliche Fach gehören, durch die Endnoten **„gut“ und „befriedigend“** oder besser in 2 anderen Fächern ausgeglichen wird.

(2) Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer Schlusssitzung. Diese ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu protokollieren.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Abschlussprüfung mit.

§ 41

Nichtteilnahme, Nachprüfung

(1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer **ohne wichtigen Grund** an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teil, wird die Prüfungsleistung in diesem Fach mit **„ungenügend“** bewertet.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere **Krankheit**. Ein **ärztliches Attest** kann als Nachweis verlangt werden. Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung** oder eines anderen wichtigen Grundes der **Prüfung** unterzogen, kann dieser Grund **nachträglich nicht mehr geltend** gemacht werden.

(3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt und vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt wird, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Darüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsteilnehmer kann die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Termin **nachholen**.

(4) Die **Prüfungsaufgaben** für die **schriftliche Nachprüfung** werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt. Die Prüfungsaufgaben für **mündliche Nachprüfungen** werden von einem Fachlehrer erstellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Abschlussprüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hingewiesen.

§ 42

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer können **auf Antrag einmal in bis zu 2 Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung** ablegen. Der Antrag ist **spätestens zwei Werktage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung** schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 bis 5, § 38 Abs. 3 und 4 und § 41 gelten entsprechend.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Fach an der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung nach § 37 Abs. 1 teilgenommen, wird die Endnote abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 **jeweils zu einem Drittel** aus der **Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung** gebildet. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss.

- **Der Sinn der zusätzlichen mündlichen Prüfung ist es, eine Möglichkeit für Verbesserungen und/oder den Ausgleich von schlechten Prüfungsleistungen zu haben.**
- **Entscheidungshilfen sollten Schulabschluss und einzelne Leistungsverbesserungen sein.**
- **Prüfungsfächer können schon geprüfte als auch weitere Fächer sein.**

§ 43

Wiederholung der Abschlussprüfung

Ein Prüfungsteilnehmer, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie **einmal** wiederholen. Die **Wiederholung** der Abschlussprüfung setzt die Wiederholung der Klassenstufe 10 an einer Oberschule voraus.

§ 44

Täuschungshandlungen

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht, ist der Sachverhalt von dem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsteilnehmer in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, ansonsten die Prüfungsleistung in diesem Fach mit „ungenügend“ bewertet werden. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft bei schriftlichen Prüfungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung aufheben und entweder ein Zeugnis mit schlechteren Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen belehrt.

§ 45

Zeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Realschulabschlusses. Die Noten des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 9 in Fächern, die in der Klassenstufe 10 nicht mehr unterrichtet wurden, sind auf dem Abschlusszeugnis nachrichtlich einzutragen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und diese nicht mehr wiederholen können oder wollen, erhalten ein Abgangszeugnis über ihre Leistungen in der Klassenstufe 10.